



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (40) 23908-0
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3539164

571ppo/019-2025#001

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Weichenverschiebung Bf Büchen“, Bahn-km 238,322 bis 239,974 der Strecke 6100 Berlin-Spandau - Hmb-Altona in Büchen

Bezug: Antrag vom 10.06.2025, Az. HLK - G.016610000

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Verlängerung der bestehenden Bahnsteige und die Verschiebung der Weichenverbindungen im Bereich der Bahnsteigverlängerung, im Bahnhof Büchen, zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. / 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Rahmen des Bauvorhabens an der Strecke 6100, ist im Bahnhof Büchen eine Weichenverschiebung infolge der Verlängerung der Außenbahnsteige geplant. Für die Umsetzung sind verschiedene bauliche Maßnahmen erforderlich, die auf einer Länge von 116 m und einer Breite von 35 m durchgeführt werden. Dabei wird eine bauzeitliche Vegetationsbeseitigung von 800 m² notwendig. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Flächenbedarf von insgesamt 3.563 m², wovon 3.334 m² anlagebedingt benötigt werden. In diesem Zusammenhang kommt es zu einer

bau- und anlagenbedingtem Verlust von Feldgehölzen und Pionierwäldern von 3.132 m² und Verlust von Ruderalfluren von 421 m².

Das Bauwerk führt zu einer dauerhaften Neuversiegelung von 1.672 m².

Baubedingt entstehen Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen und es kommt zu abrissbedingten Staubemissionen. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Bauarbeiten finden im Umfeld von Wohnbebauungen statt, im Untersuchungsraum finden sich jedoch auch Oberflächengewässer und strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente, die Arten des Anhang IV RL 92/43/EWG und Europäischen Brutvogelarten einen Lebensraum bieten. Nationale oder internationale Schutzgebiete finden sich nicht im näheren Umfeld. Die Eisenbahnersiedlung Quellental 49660 ist durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden und das Schutzgut Wasser.

Durch die von der VHT vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Belästigungen der Anwohner durch baubedingte Erschütterungen und Lärmimmissionen vermieden werden.

Durch das Vorhaben gehen keine geschützten Biotope verloren. Die betroffenen Gehölzbiotope werden durch eingriffsnahе Gehölzpflanzungen und der Nutzung eines Ökokontos ausgeglichen bzw. ersetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die Verluste von Zauneidechsenlebensräumen sowie potentielle Tötungen von Zauneidechsen nach §44 BNatSchG werden, soweit möglich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Soweit es doch zu potentiellen Tötungen von Zauneidechsen kommt, wurden Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) unternommen. Eine Ausnahmegenehmigung kann insoweit erteilt werden. Es handelt sich hierbei um eine potentielle Tötung von 6 Individuen. Der Umfang ist begrenzt und eine Gefährdung der Population ist auszuschließen.

Im Umfeld liegen Bruthabitate des gefährdeten und störungsempfindlichen Gänsesängers. Durch die geplanten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Vermeidung des Eingriffs in Bruthabitate) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Bei den betroffenen Böden handelt es sich ausschließlich um anthropogen überprägte naturferne Böden, deren Inanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet. Die notwendige Neuversiegelung kann durch multifunktionale Maßnahmen ausgeglichen werden.

Auf Grund der Betroffenheit des Grundwasserkörpers „Elbe-Lübeck-Kanal“ und des Oberflächenwasserkörpers „Steinau“, hat die VHT einen Beitrag zur WRRL vorgelegt. In der Gesamtbewertung ist für das Vorhaben festzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Menge und den chemischen Zustand des Grundwassers sowie auf den ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächengewässern zu erwarten sind.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin:

- Technischer Erläuterungsbericht
- Untersuchung zu Schall und Erschütterungen
- BoVEK
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig